

Überschrift

In einer Serie schildert eine Boulevardzeitung das rücksichtslose und verkehrsregelwidrige Verhalten von Radfahrern. Verkehrsexperten und Politiker werden zitiert, Leser äußern sich. Eine der Schlagzeilen fragt »Radfahrer - Rüpel der Nation?«. Der Präsident eines Automobilclubs, der in einer der Schlagzeilen eine Steuer für Radfahrer fordert und daraufhin bei der Redaktion gegen diese Unterstellung protestiert, wird in einer späteren Ausgabe mit der entgegengesetzten Aussage zitiert. Ein Interessenverband der Radfahrer sieht in der Folge eine Fülle von Verzerrungen und in der Formulierung »Rüpel der Nation« eine diskriminierende Pauschalbehauptung. (1989)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Veröffentlichung: Während der Präsident des Automobilclubs in der Schlagzeile mit einer zustimmenden Äußerung zur Steuer für Radfahrer zitiert wird, gibt der folgende Text seine ablehnenden Argumente wieder. Die Überschrift deckt also den Text nicht. Angesichts der besonderen Wirkung einer Schlagzeile hält der Presserat diesen Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex für besonders schwerwiegend. In der folgenden, seiner Ansicht nach unzureichenden Richtigstellung sieht der Presserat auch einen Verstoß gegen Ziffer 3 des Pressekodex. Unter der Überschrift »Fahrrad-Steuer zu teuer« wird die richtige Ansicht des Interessenvertreters der Autofahrer zwar noch einmal mitgeteilt, auf die vorangegangene Meldung wird aber nicht Bezug genommen. Für den Leser wird also nicht erkennbar, dass die frühere Schlagzeile unrichtig war. Die Schlagzeile »Rüpel der Nation« hält der Presserat für eine zulässige Meinungsäußerung. Er erkennt in der Formulierung keine kollektive Beleidigung, zumal die Aussage auch durch ein Fragezeichen abgeschwächt wird. (B 50/89)

Aktenzeichen: B 50/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung